

Weerth, Carsten

Article — Digitized Version

Der Europäische Rechnungshof - Aufgaben und Arbeitsweise

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2008) : Der Europäische Rechnungshof - Aufgaben und Arbeitsweise, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Vol. 6/2008, pp. F50

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/146745>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

6. Schlussbemerkung

An dieser Stelle möchte ich Hr. Dr. Hans-Bernd Beus, Leiter der Abteilung Öffentlicher Dienst im Bundesministerium des Innern, aus der Broschüre „Leitfaden zur Modernisierung von Behörden“ zitieren:

„Entscheidend bleibt: neben einer Verbesserung der Rahmenbedingungen müssen wir erreichen, dass die Führungskräfte und alle Beschäftigten die Herausforderungen der Zukunft voll aufnehmen: Eine Veränderung in den Köpfen hin zu mehr Kommunikation und Verantwortung, hin zu mehr Fortbildung, hin zu mehr Engagement, das sich für den einzelnen Mitarbeiter auch lohnt, weil ihm materielle

und immaterielle Anreize und eine positive Verwaltungskultur mehr Arbeitsfreude vermitteln.“

Somit stelle ich abschließend fest, dass es für alle Verantwortlichen die mit diesem umfangreichen Komplex beschäftigt sind, noch viel zu tun gibt, um die Arbeitsfreude der einzelnen Mitarbeiterin und Mitarbeiters hervorzurufen bzw. zu erhalten.

Ein mir unbekannter Dichter formulierte wie folgt:

„Der Drang zu Veränderung simuliert Tatkraft.“

Ich hoffe, im Interesse aller Beschäftigten und Beteiligten, dass dies bislang bei der Einführung neuer Steuerungsinstrumente in der Bundeszollverwaltung nicht zutrifft.

Der Europäische Rechnungshof – Aufgaben und Arbeitsweise

Von Dr. Carsten Weerth BSc, Bremen

A) Grundlagen und Geschichte

Der Europäische Rechnungshof¹ (Artikel 246–248 EGV) prüft, ob alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft und der von ihr geschaffenen Institutionen rechtmäßig sind (also auf Rechtsakten der Union beruhen) und ob sie ordnungsgemäß erfolgen (also mit Zahlungsmächtigungen übereinstimmen). Der Europäische Rechnungshof (EuRH) sorgt außerdem für eine sparsame und effiziente Haushaltsführung. Der EuRH, der 1975 eingerichtet wurde und seine Arbeit 1977 aufnahm, erhielt durch den Vertrag über die Europäische Union von 1992 den Status eines EG-Organs. Die Prüfungen des EuRH betreffen regelmäßig die Arbeit der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, da die Einnahmen der EU-Eigenmittel (Zölle) und Ausgaben (z. B. EG-Agrarmarktordnungen) sowie die Zollverfahren (z. B. das Versandverfahren, die Zollwertberechnung und die Methoden der Abgabenerhebung) geprüft werden.

B) Zusammensetzung des Europäischen Rechnungshofs

Der Rechnungshof besteht aus einem Mitglied je EU-Staat. Die Mitglieder werden vom Rat auf sechs Jahre ernannt; eine Wiederernennung ist möglich. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Zur Wahrung der Effizienz kann der Rechnungshof „Kammern“ (mit jeweils nur ein paar Mitgliedern) für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen einrichten. Alle Mitglieder des Rechnungshofs haben in ihren Herkunftsländern Rechnungsprüfungsorganen angehört oder sind für ihr Amt besonders geeignet. Sie werden aufgrund ihrer Befähigung und Unabhängigkeit ausgewählt und dürfen neben ihrem Amt keiner anderen Tätigkeit nachgehen.

C) Aufgabe und Arbeitsweise des Europäischen Rechnungshofs

Der EuRH prüft alle Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union (sowie alle von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtungen) unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit und sorgt für ein effizientes Finanzmanagement. Dazu gehören alle Organisationen, Gremien oder Unternehmen, die EU-Finanzmittel verwenden. Der EuRH legt dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor. Der Bericht wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröf-

fentlicht, ebenso die Stellungnahmen der betroffenen Institutionen. Er ist Grundlage der weiteren Haushaltsprüfung durch das Europäische Parlament, das der Kommission für jedes Haushaltsjahr Entlastung erteilt – oder aber auch verweigern kann. Der EuRH erstellt darüber hinaus einen Jahresbericht, der nach Abschluss des Haushaltsjahres ebenfalls im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Alle Prüfungsberichte und Stellungnahmen des EuRH werden sowohl auf seiner Internet-Homepage als auch im Amtsblatt der Europäischen Union in allen EU Amtssprachen veröffentlicht. Der Jahresbericht wird vor Ablauf des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres veröffentlicht. Sonderberichte und Stellungnahmen können jederzeit im Laufe des Jahres veröffentlicht werden. Die Prüfungsberichte und Stellungnahmen des EuRH werden den Präsidenten der EU-Organe und dem Vorsitzenden des Ausschusses für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments förmlich übermittelt. Darüber hinaus wird der Jahresbericht dem Haushaltsausschuss des Rates sowie den einzelstaatlichen Parlamenten und den Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zugeleitet. Außerdem werden die Prüfungsberichte nach ihrer Veröffentlichung mitsamt entsprechenden Pressemitteilungen der internationalen Presse und sonstigen interessierten Stellen übermittelt.

D. Erweiterung der Kompetenzen

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam kann der EuRH das Europäische Parlament und den Rat auf Unregelmäßigkeiten hinweisen. Ferner wurden seine Kontrollbefugnisse auf die Gemeinschaftsmittel ausgeweitet, die von externen Organen und der Europäischen Investitionsbank verwaltet werden. Er darf jedoch keine Sanktionen verhängen.

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Nizza kann der Rechnungshof für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen Kammern bilden.

E. Sitz des Europäischen Rechnungshofs

Der Sitz des Europäischen Rechnungshofs ist in Luxemburg.

F. Homepage des Europäischen Rechnungshofs

URL: http://eca.europa.eu/portal/page/portal/eca_main_pages/splash_page

¹ Der Europäische Rechnungshof ist ein Organ der EG, vgl. Artikel 7 Abs. 1 5. Anstr. EGV und Artikel 246–248 EGV. Der Rechnungshof ist das für die externe Rechnungslegung der EG zuständige Organ. Für die Aufgabe und Arbeitsweise des Europäischen Rechnungshofs vgl. ausführlich Magiera/Trautmann in Weidenfeld/Wessels, Europa von A bis Z, 2006, S. 212–214, Bleckmann, Europarecht, 1997, Rz. 345–351, Borchardt, Grundlagen der Europäischen Union, 2002, Rz. 299–301, Nicolaysen, Europarecht I, 2002, S. 260 f., Oppermann, Europarecht, 2005, § 5 Rz. 118–122 sowie Streinz, Europarecht, 2005, Rz. 390–391 und die Internetadressen URL: http://www.europarl.de/europa/institutionen/eu_rechnungshof.html (24. 12. 2007), http://www.europa.eu/scadplus/glossary/european_court_auditors_de.htm (24. 12. 2007) und die EuRH-Homepage URL: http://eca.europa.eu/portal/page/portal/eca_main_pages/splash_page (24. 12. 2007).